Schaubild Entscheidungsfristen nach §§ 14 ff. SGB IX

		Norm im SGB IX	Frist	Fristbeginn
1.	Prüfung Zuständigkeit des Fallmanagement	§ 14 Abs. 1	2 Wochen	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX
2.	Entscheidung des Fallmanagement ohne Gutachten ohne Beteiligung anderer Rehabilitationsträger einschließlich Gesamtplanung	§ 14 Abs. 2	3 Wochen	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX
3.	Entscheidung des Fallmanagement mit Gutachten ohne Beteiligung anderer Rehabilitationsträger einschließlich Gesamtplanung	§ 14 Abs. 2 § 17		
a.	Beauftragung Gutachten	§ 17	unverzüglich	
b.	Erstellung Gutachten	§ 17 Abs. 2	2 Wochen	nach Auftragserteilung
C.	Entscheidung nach Gutachten	§ 14 Abs. 2	2 Wochen	Eingang Gutachten
4.	Entscheidung des Fallmanagement mit/ohne Gutachten mit Beteiligung anderer Rehabilitationsträger einschließlich Teilhabeplanung (und Gesamtplanung) ohne Teilhabeplankonferenz	§ 15 Abs. 4	6 Wochen	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX
5.	Entscheidung des Fallmanagement mit/ohne Gutachten mit Beteiligung anderer Rehabilitationsträger einschließlich Teilhabeplanung (und Gesamtplanung) mit Teilhabeplankonferenz	§ 15 Abs. 4	2 Monate	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX